

# Sozialmissbrauch: AHV-IV-FAK-Anstalten setzen lieber auf Vorsicht, denn Nachsicht

**Observationen** Anders als in der Schweiz kommen in Liechtenstein keine Detektive zum Einsatz, um möglichen Sozialmissbrauch aufzudecken. Vielmehr werde schon bei der Antragsstellung auf Auffälligkeiten geachtet.

VON DANIELA FRITZ

Insgesamt 1940 Ermittlungen wegen des Verdachts auf Versicherungsmissbrauch schloss die Invalidenversicherung (IV) in der Schweiz 2015 ab: In immerhin 540 Fällen bestätigte sich der Anfangsverdacht, woraufhin die Leistungen gekürzt oder gänzlich gestoppt wurden. Den Kosten für die Ermittlungen in Höhe von 8 Millionen stehen Einsparungen von rund 154 Millionen Franken gegenüber, wie die «Neue Zürcher Zeitung (NZZ)» am 22. Februar berichtete. Durchaus lohnenswert also. Nur dürfen die Schweizer Sozialversicherungen mutmassliche Betrüger mittlerweile nicht mehr von Detektiven observieren lassen, wie der Menschengerichtshof in Strassburg im Oktober 2016 entschieden hatte. Die gesetzliche Grundlage dafür sei zu dünn und unbestimmt, so die Richter. In der Schweiz bessert man deshalb nun nach, eine Revision des Sozialversicherungsrechts befindet sich in Vernehmlassung. Künftig sollen Versicherte heimlich



observiert, fotografiert und gefilmt werden können, sofern es konkrete Anhaltspunkte für Sozialmissbrauch gibt und die Abklärungen ansonsten aussichtslos wären oder zumindest unverhältnismässig erschwert werden würden. Die Observation darf aber nur an allgemein zugänglichen oder einsehbaren Orten stattfinden. Zusätzlich ist sie zeitlich auf höchstens 20 Tage innerhalb von drei Monaten beschränkt.

## Rechtliche Grundlage vorhanden

In Liechtenstein hingegen wäre die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Detektiven gegeben, wie Walter Kaufmann, Direktor der AHV-IV-FAK-Anstalten, auf «Volksblatt»-Anfrage informiert. Demnach dürfe sie Spezialisten zur

Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs beziehen und deren Berichte, Bildaufnahmen und andere Dokumentationen berücksichtigen. Dabei sei allerdings der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Zudem dürften Massnahmen mit einem derart erheblichen Eingriff in die Privatsphäre nur bei konkreten und begründeten Verdachts Hinweisen ergriffen werden und wenn sich der Fall nicht durch weniger einschneidende Massnahmen abklären lasse. «Die Grenze ist daher hoch anzulegen», betont Kaufmann. Bisher hätten die AHV-IV-FAK-Anstalten allerdings noch keinen Detektiv engagiert. In ein «paar wenigen Einzelfällen» hätte man aber auf Abklärungsergebnisse, wie etwa Bildaufnahmen, anderer Versiche-

rungen zurückgreifen können. «Es gab auch schon Einzelfälle, in denen gemeinsam mit anderen öffentlichen Behörden Abklärungen vorgenommen wurden, es kam dabei jedoch nicht zum Einsatz von privaten Detektiven», erklärt Kaufmann. Die grundsätzliche Stossrichtung bestehe darin, schon vor der Zusage einer Dauerleistung im Zweifelsfall den Antrag auf Herz und Nieren zu prüfen. «Erfahrene Mitarbeitende sind in der Lage, im Tagesgeschäft Hinweise auf möglichen Versicherungsmissbrauch zu erkennen», ist Kaufmann überzeugt. Zudem gebe es routinemässige Abklärungen. Darunter fallen laut dem Direktor unter anderem Überprüfungen durch Fachärzte bei Anträgen auf IV-Renten. Vor allem bei längeren,

stationären Abklärungen könnte beispielsweise widersprüchliches Verhalten bei vermeintlich unterschiedlichen Bewegungs- oder Testabläufen aufgedeckt werden und so einen Antragssteller des «Sozialmissbrauchs» überführen.

## Wann spricht man von Betrug?

Diesen Begriff hört Kaufmann jedoch nicht gerne, hier müsse man differenzieren: «Es gibt sicher Einzelfälle, in denen sich jemand arglistig durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch böswilliges Verheimlichen von Tatsachen eine Leistung zu erschleichen versucht.» Etwa, wenn jemand bei einem Antrag bewusst verschweigt, dass er noch ein Bankkonto hat, das er in der Steuererklärung nicht deklariert hat. Dies könnte eine strafbare Handlung sein, sofern der Betreffende weiss, dass das Verheimlichen des Bankkontos ausschlaggebend ist. «Häufiger ist jedoch, dass jemand beim Antrag annimmt, er habe Anspruch auf die Leistung und dann ganz einfach die Meinungen hierüber auseinandergehen», erklärt Kaufmann. Etwa, wenn jemand bei einem Antrag auf IV im besten Glauben subjektiv annimmt, krank und arbeitsunfähig zu sein, objektiv jedoch durchaus arbeitsfähig wäre. «Das ist kein Fall von Betrug», unterstreicht Kaufmann. Am häufigsten sei jedoch, dass sich die Verhältnisse sich im Verlauf der Zeit ändern: «Man kann ja tatsächlich auch wieder gesund und arbeitsfähig werden», schildert der Direktor.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten könnten Detektive einsetzen, um mutmassliche Betrüger zu überführen. Bisher sei dies aber nicht nötig gewesen.  
(Foto: SSI)